

## COVID-19-Schutzkonzept Turnerchilbi Fraubrunnen

Anlass:	Turnerchilbi Fraubrunnen Gastronomische Angebote, Tombola, Hüpfburgen und Gastverein
Datum:	26. bis 28. August 2021
Veranstalter:	TV und DTV Fraubrunnen
Veranstaltungsleiter:	Michael Fricker ( <a href="mailto:michael.fricker72@gmail.com">michael.fricker72@gmail.com</a> , 076 575 99 19)
COVID-Verantwortlicher:	Michael Fricker ( <a href="mailto:michael.fricker72@gmail.com">michael.fricker72@gmail.com</a> , 076 575 99 19)
Kommunikations-Verantw.:	Michael Fricker ( <a href="mailto:michael.fricker72@gmail.com">michael.fricker72@gmail.com</a> , 076 575 99 19)

### **EINLEITUNG**

Das Schutzkonzept gilt für alle Ressorts innerhalb des Turnerchilbi-Festgeländes. Die nachfolgend aufgeführten Massnahmen müssen zwingend von allen Ressortleitern/Helfern eingehalten werden. Die kantonalen Behörden führen Kontrollen durch.

Dieses Schutzkonzept ist gültig bis auf Widerruf oder bis zur Publikation einer neuen Version und wird auf der Webseite ([www.turnerchilbi.ch](http://www.turnerchilbi.ch)) publiziert. Bereits geltende gesetzliche Hygiene- und Schutzrichtlinien müssen weiterhin eingehalten werden (z. B. im Lebensmittelbereich und für den allgemeinen Gesundheitsschutz der Helfer). Im Übrigen gelten sämtliche Bestimmungen der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie. Hält ein Organisator die Verpflichtungen nach dieser Verordnung vorsätzlich nicht ein, kann er mit Busse bestraft werden.

**Für Restaurations- und Barbetriebe in denen die Konsumation vor Ort erfolgt, gilt im Aussenbereich nur noch eine coronabedingte Einschränkung:**

**Zwischen den verschiedenen Gästegruppen muss der Mindestabstand weiterhin eingehalten werden.**

**Im Innenbereich von Restaurations- und Barbetrieben (bei Zelten mit mehr als 50% geschlossenen Aussenwänden) gilt zudem:**

- Eine Maskenpflicht für Gäste und Helfer mit Gästekontakt**
- Eine Sitzpflicht für Gäste während der Konsumation**
- Kontaktdatenerfassung einer Person pro Gästegruppe**
- Mindestabstände und/oder Abschränkungen zwischen den Gästegruppen.**

**Alle Ressorts sorgen im Sinne der Eigenverantwortung für die Einhaltung des Schutzkonzepts.**

## **Übergeordnete Grundsätze**

### **I. Nur symptomfrei an die Turnerchilbi**

Personen mit Krankheitssymptomen dürfen die Turnerchilbi nicht besuchen. Sie bleiben zu Hause, resp. begeben sich in Isolation und klären mit dem Hausarzt das weitere Vorgehen ab.

### **II. Abstand halten und Hände waschen, desinfizieren**

Bei der Anreise, beim Eintreten in das Turnerchilbi-Festgelände und beim Aufenthalt auf dem Turnerchilbi-Festgelände sind 1.5 Meter Abstand unbedingt dauernd einzuhalten. Es ist auf gegenseitiges Abklatschen und auf Umarmungen zu verzichten! Wer diesen Abstand unterschreitet, setzt sich einem erhöhten Infektionsrisiko aus. Wer seine Hände regelmässig gründlich mit Seife wäscht und anschliessend desinfiziert, schützt sich und sein Umfeld.

### **III. Positiver COVID-Fall**

Sollte eine auf dem Turnerchilbi-Festgelände anwesende Person im Nachgang positiv getestet werden, ist die zuständige Gesundheitsbehörde und der COVID-Beauftragte der Turnerchilbi zu informieren. Die Behörde bestimmt, welche Personen als Folge davon in Quarantäne müssen.

### **IV. Verantwortlichkeit**

Mit dem Ausbruch der COVID-19 Pandemie haben sich auch die Rahmenbedingungen für die Durchführung der Turnerchilbi verändert. Diese werden in Übereinstimmung mit den von Bund und Kantonen erlassenen Massnahmen durchgeführt. Aufgrund der aktuell geltenden Massnahmen von Bund und Kantonen müssen Besucher und Helfer des Turnerchilbi-Festgeländes damit rechnen, sich im Falle einer COVID-19 Infektion eines nahen Kontaktes in Quarantäne begeben zu müssen. Dies gilt im privaten und geschäftlichen Umfeld genauso wie bei Veranstaltungen. Das entsprechende Risiko trägt jede Person selber und sie muss für sich abwägen, welchen Risiken sie sich aussetzen kann und will. Der Organisator übernimmt diesbezüglich keinerlei Verantwortung.

## **Spezifische Massnahmen für die Veranstaltung**

### **1. COVID-Beauftragter**

Der oben aufgeführte COVID-Beauftragte ist zuständig dafür, dass die in diesem Konzept definierten Massnahmen umgesetzt werden.

### **2. Bewilligung der Veranstaltung**

Die Bewilligung zur Benützung der Gemeindelienschaften im Dorf Fraubrunnen wurde ausgestellt. Der Bewilligungsaussteller (Gemeinde Fraubrunnen) hat das vorliegende Schutzkonzept zustimmend zur Kenntnis genommen.

Das Gesuch um gastgewerbliche Einzelbewilligung wurde vom Regierungsstatthalteramt Bern bewilligt.

Die Bewilligung zur Nutzung des Speichers und des Schlosskellers wurde vom Kanton Bern erteilt.

### 3. Festgelände Turnerhilbi

Das Festgelände der Turnerhilbi wird mit temporären baulichen Massnahmen eingezäunt. Folgende Zeichnung veranschaulicht die temporären Zäune und Anlagen auf dem Festgelände:



**Absperrgitter**

**Eingang/Notausgang**

**Kühlwagen**

**Zelte / Bierwagen / Grill**

**Biergarten / Hüpfburgen / Platzger Gastverein**

## **GRUNDREGELN**

Das Schutzkonzept der Turnerhilbi 2021 muss sicherstellen, dass die folgenden Vorgaben eingehalten werden. Für jede dieser Vorgaben müssen ausreichende und angemessene Massnahmen vorgesehen werden. Der Covid-Verantwortliche der Turnerhilbi ist für die Auswahl und Umsetzung der Massnahmen verantwortlich.

1. Alle Helfer an der Turnerhilbi reinigen und desinfizieren sich regelmässig die Hände.
2. Das Tragen einer Gesichtsmaske in geschlossenen Innenräumen (alle Zelte mit weniger als 50% geöffneten Seitenwänden, Weinstübli-Spycher, Kaffeestube-Schlosskeller und Tombola-Raum Schlosskeller) ist für alle Helfer obligatorisch. In Aussenräumen oder in Zelten mit mehr als 50% geöffneten Seitenwänden gilt für Helfer keine Maskenpflicht.
3. Die Restaurations- und Barbetriebe innerhalb der Turnerhilbi stellen sicher, dass sich die verschiedenen Gästegruppen nicht vermischen.
4. Helfer und Gäste halten 1,5 Meter Abstand zueinander. Für Arbeiten mit unvermeidbarer Distanz unter 1,5 Meter sollen die Helfer durch Verkürzung der Kontaktdauer und/oder Durchführung angemessener Schutzmassnahmen möglichst minimal exponiert sein.
5. Bedarfsgerechte regelmässige Reinigung von Oberflächen
6. Kranke Helfer im Betrieb nach Hause schicken und anweisen, Kontakt mit ihrer Ärztin oder ihrem Arzt aufzunehmen sowie die Empfehlungen des BAG einzuhalten.
7. Berücksichtigung von spezifischen Aspekten der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten
8. Information aller Helfer über die Vorgaben und Massnahmen und Einbezug der Ressortchefs/Helfer bei der Umsetzung der Massnahmen.
9. Umsetzung der Vorgaben im Organisationskomitee, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen.
10. Kontaktdaten der Gäste werden gemäss Punkt 10 erhoben.

## **GÜLTIGKEIT FÜR FOLGENDE BETRIEBE (RESSORTS):**

**E Pasta-Zelt**

**Biergarten**

**Grill**

**Bar-Zelt**

**Weinstübli (Spycher)**

**Kaffeestube (Schlosskeller)**

**Tombola (Schlosskeller)**

**Hüpfburgen**

**Gastverein Platzger**

## 1. HÄNDEHYGIENE

Alle Helfer reinigen sich regelmässig die Hände. Anfassen von Objekten und Oberflächen sind möglichst zu vermeiden.

### **Massnahmen:**

**Aufstellen von Händehygienestationen:** Die Gäste haben die Möglichkeit, sich beim Betreten des Festgeländes/Ressorts die Hände mit einem Händedesinfektionsmittel zu desinfizieren.

Alle Helfer in den Betrieben waschen sich regelmässig die Hände mit Wasser und Seife. Dies insbesondere vor der Ankunft sowie vor und nach Pausen. An Arbeitsplätzen, wo dies nicht möglich ist, erfolgt eine Händedesinfektion. Vor folgenden Arbeiten sind die Hände möglichst zu waschen oder zu desinfizieren: Tische eindecken, sauberes Geschirr anfassen, Servietten falten und Besteck polieren.

## 2. GESICHTSMASKEN

Tragen einer Gesichtsmaske in öffentlich zugänglichen Innenräumen und Aussenbereichen von Einrichtungen und Betrieben.

### **Massnahmen:**

**Jeder Helfer muss in Innenräumen von öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben eine Gesichtsmaske tragen. Die Gäste sind von der Maskentragpflicht ausgenommen, sobald und während sie an ihrem Tisch sitzen. Im Aussenbereich muss keine Maske getragen werden. Zelte, deren Seitenwände zu mindestens 50% geöffnet sind, gelten zum Aussenbereich.**

**Für Helfer mit direktem Gästekontakt gilt:**

**Eine Maskentragpflicht im Innenbereich, da die Turnerchilbi für Gäste ohne Covid-19-Zertifikat zugänglich ist.**

Das Tragen einer Gesichtsmaske ändert nichts an den übrigen vorgesehenen Schutzmassnahmen. Namentlich ist der erforderliche Abstand auch beim Tragen einer Maske möglichst einzuhalten. Als Gesichtsmasken gelten Atemschutzmasken, Hygienemasken sowie auch Textilmasken, die eine hinreichende, schützende Wirkung entfalten.

**Kinder vor ihrem 12. Geburtstag sind von der Maskentragpflicht ausgenommen**, ebenso Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können. Personen, die sich trotz Hinweisen und Ermahnungen nicht an die Maskentragpflicht halten, sind wegzuweisen.

## 3. GÄSTEGRUPPEN AUSEINANDERHALTEN

Die Betriebe stellen sicher, dass sich die verschiedenen Gästegruppen nicht vermischen.

### **Massnahmen:**

Die Personen einer Gästegruppe müssen nicht vorreservieren und können zu unterschiedlichen Zeiten eintreffen.

In Gästebereichen der Restaurations- und Barbetrieben

**sind die Gästegruppen an den einzelnen Tischen so zu platzieren, dass der erforderliche Mindestabstand von 1.5 Metern zwischen den einzelnen Gruppen eingehalten wird; oder**

sind wirksame Abschränkungen zwischen Gästegruppen zu platzieren (z. B. Trennwände). Im Innenbereich der Restaurations- und Barbetrieben dürfen Speisen und Getränke nur sitzend konsumiert werden.

**Kinderspielecken und Spielplätze (Hüpfburgen) sind erlaubt.** Die Anzahl Kinder ist nicht beschränkt. Es gelten keine Mindestabstände für die Kinder. Eltern oder die mit der Aufsicht beauftragten Person halten die soziale Distanz zu anderen Kindern und Personen ein.

**An der Turnerchilbi wird der Zugang nicht auf Gäste mit einem Covid-19-Zertifikat beschränkt, somit gilt:**

maximal zwei Drittel der Kapazität des Festgeländes\* darf besetzt werden;

ein Limit von 500 Gästen\*\* (exkl. Helfer), wenn die Teilnehmenden stehen und/oder sich frei bewegen und die Veranstaltung im Aussenbereich (Schönwettervariante) stattfindet;

Konsumation ist einzig am Sitzplatz gestattet;

Tanzen ist nicht zulässig.

Findet die Veranstaltung im Innenbereich statt\*\*\*, sprich die Seitenwände der Zelte sind zu weniger als 50% geöffnet und der normale Betrieb in den Aussenbereichen ist nicht möglich (Schlechtwettervariante) gilt zusätzlich:

ein Limit von 250 Personen (exkl. Helfer), wenn die Teilnehmenden stehen und/oder sich frei bewegen;

eine Maskenpflicht und der Abstand muss nach Möglichkeit eingehalten werden;

Konsumation ist einzig am Sitzplatz gestattet;

wenn die Konsumation am Sitzplatz stattfindet, müssen die Kontaktdaten erhoben werden.

*\*Maximale Kapazität des Festgeländes 800 Personen*

*\*\*Die maximale Gästeanzahl von 500 Personen (Schönwettervariante) oder 250 Personen (Schlechtwettervariante ohne Aussenbetrieb) wird mittels Eingangskontrolle (Zählapp) am Haupteingang kontrolliert. Auf dem abgesperrten Festgelände dürfen maximal 500 Chilbi-Besucher minus die Anzahl Besucher in der Kaffeestube (Schlosskeller) eingelassen werden. Der Einlass in die Kaffeestube (Schlosskeller) wird separat gezählt und dem Eingang des Festgeländes übermittelt, so dass die maximale Gesamtkapazität von 500 Chilbi-Besuchern auf dem gesamten Festgelände zu keinem Zeitpunkt überschritten wird.*

*\*\*\*Überdachte Bereiche, die mehr als die Hälfte der Seiten und/oder mehr als die Hälfte der Länge aller Seiten geschlossen haben, gelten als Innenbereich. Bei der Konsumation im Innenbereich muss der erforderliche Abstand von jeder Person eingehalten oder es müssen wirksame Abschränkungen angebracht werden. Die Konsumation muss sitzend erfolgen.*

Die maximale Gästeanzahl in den einzelnen Ressorts wird wie folgt begrenzt:

- E Pasta-Zelt: 240 Gäste (Seitenwände mindestens zu 50% geöffnet)  
160 Gäste (Seitenwände weniger als 50% geöffnet)
- Bar-Zelt: 60 Gäste (Seitenwände mindestens zu 50% geöffnet)  
40 Gäste (Seitenwände weniger als 50% geöffnet)
- Kaffeestube: 70 Gäste (Schlosskellergarten in Betrieb)  
35 Gäste (nur Innenbereich Schlosskeller in Betrieb)
- Weinstübli: 40 Gäste (inkl. Spycher-Vorplatz)  
15 Gäste (nur Innenbereich Spycher)
- Biergarten: 260 Gäste (Aussenbetrieb)
- Tombola: 4 Gäste

Die Gesamtkapazität von 500 Gästen auf dem gesamten Festgelände darf nicht überschritten werden!

#### **4. DISTANZ HALTEN**

Helfer und andere Personen halten 1,5 Meter Distanz zueinander. Für Arbeiten mit unvermeidbarer Distanz unter 1,5 Meter sollen die Helfer durch Verkürzung der Kontaktdauer und/oder Durchführung angemessener Schutzmassnahmen möglichst minimal exponiert sein.

##### **Massnahmen:**

Zwischen Gast und Helfer findet kein Körperkontakt statt. Davon ausgenommen sind medizinische Notfälle. Auf Händeschütteln wird strikt verzichtet.

Ein erhöhtes Ansteckungsrisiko besteht, wenn die Distanz von 1,5 Metern ohne Schutzmassnahmen während mehr als 15 Minuten nicht eingehalten werden kann. Zwischen den Gästegruppen muss nach vorne und seitlich «Schulter-zu-Schulter» ein Abstand von 1,5 Metern und nach hinten «Rücken-zu-Rücken» ein 1,5-Meter-Abstand von Tischkante zu Tischkante eingehalten werden. Befindet sich eine Trennwand zwischen den Gästegruppen, entfällt der Mindestabstand.

Ressorts mit überlangen Tischen (Festbänke, Barthecken) können mehr als eine Gästegruppe daran platzieren, sofern der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Gästegruppen eingehalten wird. Mit Trennwänden entfällt der Mindestabstand. Die Mindestabstände innerhalb einer Gästegruppe müssen nicht eingehalten werden. Die Ressorts stellen sicher, dass sich verschiedene Gästegruppen nicht vermischen.

Die Ressorts stellen auch sicher, dass die wartenden Gästegruppen den Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Gästegruppen einhalten können. Die Ressorts bringen in Wartebereichen Bodenmarkierungen an, um die Einhaltung des Abstandes von mindestens 1,5 Metern zwischen den Gästegruppen zu gewährleisten und, wo nötig, die Personenflüsse zu lenken.

Es gelten grundsätzlich keine Mindestabstände für Gäste oder Helfer, wenn sie sich in Gasträumen und im Aussensitzbereich von einem zum anderen Ort fortbewegen. Der Organisator stellt sicher, dass der Mindestabstand von 1,5 Metern in WC-Anlagen eingehalten werden kann.

Eine Unterschreitung des Abstands zwischen unterschiedlichen Gästegruppen ist zulässig, wenn zweckmässige Abschränkungen angebracht werden. Die Ressorts weisen die Gäste auf die Hygiene- und Schutzmassnahmen hin. Bei Nichteinhaltung machen die Ressorts vom Hausrecht Gebrauch. Die Ressorts sind nicht für die Einhaltung der Hygiene- und Schutzmassnahmen im öffentlichen Raum (ausserhalb des Turnerhilbi-Geländes) zuständig.

Wo Gäste die Bestellungen nicht am Tisch, sondern an der Theke abgeben (Biergarten, Grill, Bar etc.), werden die Gäste mit Plakaten und/oder mit Distanzmarkierungen auf die Abstandsregeln aufmerksam gemacht.

## **5. REINIGUNG**

Bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.

### **Massnahmen:**

Alle Kontaktflächen müssen regelmässig gereinigt werden.

Es müssen genügend Abfalleimer bereitgestellt werden, namentlich zur Entsorgung von Taschentüchern und Gesichtsmasken. Abfalleimer werden regelmässig geleert.

Arbeitskleider werden regelmässig gewechselt und nach dem Gebrauch mit handelsüblichem Waschmittel gewaschen. Die Ressorts sorgen in den Innenbereichen für einen regelmässigen und ausreichenden Luftaustausch in Arbeits- und Gasträumen.

## **6. ERKRANKTE AM ARBEITSPLATZ**

### **Massnahmen:**

Bei Krankheitssymptomen werden Helfer nach Hause geschickt und angewiesen, Kontakt mit ihrer Ärztin oder ihrem Arzt aufzunehmen sowie die Empfehlungen des BAG einzuhalten (vgl. [www.bag.admin.ch/isolation-und-quarantaene](http://www.bag.admin.ch/isolation-und-quarantaene)). Weitere Massnahmen folgen auf Anweisung des kantonsärztlichen Dienstes.

## **7. BESONDERE ARBEITSSITUATIONEN**

Berücksichtigung spezifischer Aspekte der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten.

### **Massnahmen:**

Gesichtsmasken werden je nach Gebrauch gewechselt und/oder gereinigt. Vor dem Anziehen sowie nach dem Ausziehen und Entsorgen der Maske müssen die Hände gewaschen werden. Die Einwegmasken sind in einem geschlossenen Abfalleimer zu entsorgen.

Einweghandschuhe werden nach einer Stunde gewechselt und in einem geschlossenen Abfalleimer entsorgt. Die Schutzmassnahmen (insbesondere der Mindestabstand von 1,5 Metern) gilt auch bei der Warenanlieferung und Abfuhr von Waren und Abfällen.



## **8. INFORMATION**

Information der Helfer und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen und Einbezug der Helfer bei der Umsetzung der Massnahmen.

### **Massnahmen:**

Die Ressortleiter informieren ihre Helfer über sämtliche Schutzmassnahmen an der Turnerchilbi.

Die Ressorts hängen die Schutzmassnahmen gemäss BAG im Eingangsbereich aus. Die Gäste sind insbesondere auf die Distanzregeln, das Tragen der Masken sowie auf die Vermeidung der Durchmischung der Gästegruppen aufmerksam zu machen. Die Ressortleiter instruieren die Helfer regelmässig über die ergriffenen Hygienemassnahmen und einen sicheren Umgang mit der Kundschaft.

Die Helfer werden im Umgang mit persönlichem Schutzmaterial (z. B. Hygienemasken, Handschuhe, Schürzen) geschult, sodass die Materialien richtig angezogen, verwendet und entsorgt werden. Die Helfer werden geschult beim fachgerechten Anwenden von Flächendesinfektionsmittel, da nicht alle Oberflächen alkoholbeständig sind und Oberflächenveränderungen eintreten können.

Gäste werden am Haupteingang schriftlich darum gebeten, bei Krankheitssymptomen, die auf eine Atemwegserkrankung hindeuten, auf einen Besuch zu verzichten. Dies geschieht anhand der aktuellen BAG-Plakate: <https://bag-coronavirus.ch/downloads/>

## **9. MANAGEMENT**

Umsetzung der Vorgaben bei den Ressortleitern, um die Schutzmassnahmen in den einzelnen Ressorts effizient umzusetzen. Angemessener Schutz von besonders gefährdeten Personen.

### **Massnahmen:**

Die Ressortleiter stellen in ihren Ressorts Hygieneartikel wie Seife, Desinfektionsmittel, Einweghandtücher und Reinigungsmittel in genügender Menge zur Verfügung. Sie kontrollieren den Bestand regelmässig und füllen ihn nach.

Der Covid-Verantwortliche (Sicherheitsbeauftragter des Anlasses) überprüft die Umsetzung der Massnahmen.

Stellen die zuständigen kantonalen Behörden fest, dass das Schutzkonzept nicht umgesetzt wird, so treffen sie die geeigneten Massnahmen. Sie können Bussen verhängen oder den Festbetrieb schliessen.

## **10. ERHEBUNG VON KONTAKTDATEN**

Der Betrieb erhebt Kontaktdaten der Gäste, um allfällige Infektionsketten nachverfolgen zu können.

### **Massnahmen:**

Die Helfer müssen die Kontaktdaten von einem Gast pro Gästegruppe erheben, wenn die Gästegruppe im Innenbereich konsumiert (bei Zelten, wenn die Seitenwände zu weniger als 50% geöffnet sind) Von Gästen, die im Aussenbereich konsumieren, müssen die Kontaktdaten nicht erhoben werden.

Die Personendaten der Besucher von Innenräumen auf dem Festgelände werden mittels QR-Code registriert. Alle Helfer müssen die Besucher aktiv darauf hinweisen, dass die Registrierung mittels QR-Code obligatorisch ist.

Der Veranstalter gewährleistet die Vertraulichkeit der Kontaktdaten bei der Erhebung und die Datensicherheit namentlich bei der Aufbewahrung der Daten. Die Kontaktdaten müssen zwecks Identifizierung und Benachrichtigung ansteckungsverdächtiger Personen der zuständigen kantonalen Stelle auf deren Anfrage hin unverzüglich in elektronischer Form weitergeleitet werden.

Die erhobenen Kontaktdaten werden zu keinem anderen Zweck bearbeitet. Sie werden bis 14 Tage nach dem Besuch der Turnerchilbi aufbewahrt und anschliessend sofort vernichtet.

## **ANHÄNGE**

- Schutzkonzept für das Gastgewerbe unter Covid-19
- Gemeinsam sicher geniessen
- Anleitung Händedesinfektion
- Anleitung Hygienemaske
- QR-Code Bar-Zelt
- QR-Code E Pasta-Zelt
- QR-Code Kaffeestube
- 

## **ABSCHLUSS**

Dieses Dokument wurde durch die jeweiligen Ressortleiter allen Helfern erläutert.

Die verantwortliche Person ist zuständig für die Umsetzung des Konzepts und für den Kontakt mit den zuständigen Behörden.

## **Verantwortliche Person:**

Fraubrunnen, 16. August 2021

MICHAEL FRICKER